

# BBAS Berufsverband Biographiearbeit Schweiz

## Statuten

(Arbeitspapier auf Basis der an der Gründungsversammlung verabschiedeten Statuten, wird der nächsten Mitgliederversammlung im Januar 06 zur Genehmigung empfohlen)

### 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung BBAS *Berufsverband Biographiearbeit Schweiz* besteht ein Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### 2. Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die Biographiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie als Beruf ausüben.

Er verfolgt die sozialpolitische und wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Bewegung für Biographiearbeit innerhalb der Anthroposophie. Er reflektiert sein Verständnis für Biographiearbeit mit den Mitgliedern.

Er übernimmt folgende Aufgaben:

- 2.1 Unterstützung und Vertretung der Interessen der Mitglieder in berufsbezogenen Fragen.
- 2.2 Unterstützung der Biographiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie auf dem Gebiet der Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- 2.3 Wahrung einer fachlich qualifizierten Biographiearbeit in den Bereichen der Erwachsenenbildung, Beratung und Therapie.
- 2.4 Information über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Biographiearbeit und gegebenenfalls Organisation berufsbezogener Veranstaltungen.
- 2.5 Pflege von Beziehungen zu internationalen und nationalen Hochschulen, Ausbildungszentren, Vereinen, zu öffentlichen und privaten Institutionen.
- 2.6 Erarbeitung von Richtlinien zu Ethik- und Berufsfragen.

### 3. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1 **Aktivmitglied**  
kann werden, jede natürliche Person, die Biographiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie ausübt und die Bedingungen im Aufnahmereglement (in Bearbeitung, im Moment kann jede Person in Absprache mit dem Vorstand eine Mitgliedschaft beantragen) erfüllt.
- 3.2 **Mitglied in Ausbildung**  
kann werden, wer sich in einer durch den Verein anerkannten Ausbildung befindet. Die Mitgliedschaft i.A. dauert maximal 4 Jahre.
- 3.3 **Kollektivmitglied**  
kann eine juristische Person sein, die an einer Zusammenarbeit und am Informationsaustausch mit dem Verein interessiert ist.
- 3.4 **Interessensmitglied**  
kann jede natürliche Person werden. Interessensmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **4. Aufnahme, Kündigung, Löschung, Ausschluss**

- 4.1 Das Aufnahmeverfahren ist in einem Aufnahmereglement festgelegt.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes auf Ende des Rechnungsjahres an den Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft der Mitglieder in Ausbildung erlöscht automatisch am Ende des Rechnungsjahres, in dem die Ausbildung beendet oder abgebrochen worden ist.
- 4.4 Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes zuwider handeln, können jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **5. Organe**

- 5.1 Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

##### **Die Mitgliederversammlung**

- 5.2 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
  - a) die Bestimmung der grundsätzlichen Verbandspolitik
  - b) die Festsetzung und Änderungen der Statuten
  - c) die Festlegung des Aufnahmereglements
  - d) die Wahl des Vorstandes und die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Abberufung des Vorstandes bei Vorliegen wichtiger Gründe
  - f) Wahl des Vereinsmitgliederausschusses gemäss Artikel 6 nachfolgend
  - g) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
  - h) Genehmigung des Jahresbudgets
  - i) die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
  - j) Entlastung des Vorstandes
  - k) die Auflösung des Verbandes
  - l) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand zum Entschcheid unterbreitet werden.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten. Sie wird vom Vorstand einberufen und kann in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden.

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, sooft dies das Interesse des Vereins erfordert. Ferner können mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In diesem Fall hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 90 Tagen stattzufinden.

Die schriftliche Einladung und eine Traktandenliste sind vom Vorstand den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet. Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

- 5.4 Jedes Aktiv-, Kollektiv- und Mitglied in Ausbildung hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung durch andere Vereinsmitglieder sowie von Dritten ist ausgeschlossen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

- 5.5 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Für die Beschlussfassung über die Statutenänderung, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder mehrerer -mitglieder ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 5.6 Die Mitgliederversammlungsbeschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern die Zweidrittelmehrheit dem Beschluss zustimmt und keine (stimmberechtigten) Mitglieder ihr Traktandierungsrecht geltend machen. E-Mail-Verkehr ist für die Beschlussfassung auf Zirkularverkehr als genügende Form anerkannt.

## **Der Vorstand**

- 5.7 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe abberufen werden. Sie können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

- 5.8 Der Vorstand organisiert seine Arbeitsweise selbständig unter Berücksichtigung des Gesetzes, der Statuten des Verbandes und der Verbandspolitik und behandelt alle Geschäfte, die weder durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann seine Kompetenzen oder einzelne Teile derselben, unter Vorbehalt der unentziehbaren Aufgaben, an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte übertragen.

Der Vorstand hat die folgende unübertragbaren Kompetenzen:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Erstellung der jährlichen Vereinsrechnung, des Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung sowie des Jahresbudgets
- c) Entscheidung über die Offenlegung der Mitgliedschaft nach aussen
- d) Oberleitung des Vereins

- 5.9 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe des Grundes, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gültig gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. E-Mail-Verkehr ist für die Beschlussfassung auf Zirkularverkehr als genügende Form anerkannt.

## **6. Vereinsmitgliederausschuss**

- 6.1 Der Vereinsmitgliederausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und zwei stimmberechtigten Ersatzmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vereinsmitgliederausschusses werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Mitglieder des Vereinsmitgliederausschusses können jederzeit von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe abberufen werden. Sie können jederzeit ihren Rücktritt oder Ausstand erklären. Die Ersatzmitglieder treten in das Amt derjenigen ein, die ihren Ausstand oder Rücktritt erklärt haben.

- 6.2 Der Vereinsmitgliederausschuss entscheidet abschliessend über Konflikte zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins. Er setzt seine Geschäftsordnung selber fest.
- 6.3 Der Vereinsmitgliederausschuss wird vom Vorstand oder von einem Mitglied des Vereins schriftlich einberufen unter Angabe der Gründe. Die Einberufung ist an den Präsidenten des Vereinsmitgliederausschusses zu richten.
- 6.4 Der Vereinsmitgliederausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

## **7. Mittel/Finanzen**

die Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Unterstützungen von Institutionen
- d) Vermächtnissen und Schenkungen
- e) Aktivitäten des Verbandes und anderem

Sämtliche Mittel werden ausschliesslich für die Vereinszwecke verwendet.

## **8. Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

## **9. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **10. Protokoll und Geschäftsjahr**

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen vom Vorstand werden Protokolle geführt, die den jeweiligen Organen zur Genehmigung vorzulegen sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **11. Auflösung des Vereins**

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann die Auflösung jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Art. 5.2. litera (k) i.V.m. Art. 5.5. Abs. 2 der Statuten erfolgen. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Aktivsaldo, nach Abzug der Unkosten und der eventuellen Verpflichtungen des Vereins, nach Massgabe des Vorstandes an eine Institution mit ähnlicher ideeller Zielsetzung.